

## Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Dagmar Köckeritz	Az:	024.12
Vorlagen Nr.:	HAU/029/2021	Vorlage erstellt am:	05.08.2021
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>17.09.2021</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

### TOP 2

#### **Vereidigung und Verpflichtung der neu gewählten Bürgermeisterin gem. § 42 Abs. 6 GemO**

##### **Sachstand:**

Wegen Befangenheit von Bürgermeisterin Kerstin Cee wird der Vorsitz zu dieser Gemeinderatssitzung von Bürgermeister-Stellvertreterin Miriam Wassermann übernommen.

Obwohl der Gemeinderat weder Vorgesetzter noch Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin ist, wird die Bürgermeisterin in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats von einem aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitglied vereidigt und verpflichtet (§ 42 Abs. 6 GemO).

Die Vereidigung und Verpflichtung bedeutet, dass die Bürgermeisterin in feierlicher Form auf ihre besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hingewiesen wird. Diese Vereidigung und Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit. Auch hat die Vereidigung/Verpflichtung nur formelle Bedeutung, die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht von der Vornahme der Vereidigung/Verpflichtung ab.

Danach hat Frau Bürgermeisterin Cee folgenden Diensteid zu leisten:

**„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Für die Verpflichtung genügt es, wenn nach der Eidesformel zweckmäßigerweise der empfohlene zweite Satz der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Nr. 2 GemO angewendet wird. Dieser hat folgenden Wortlaut.

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe.“**

Auch hier kann die Verpflichtung ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

